



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Landesgericht für ZRS Wien

Eingang		
20. Feb. 2008		
Notar	de M	Dr. Partner

## Im Namen der Republik

Das Landesgericht für ZRS Wien erkennt durch seine Richterin Dr. Christine Marka in der Rechtssache der klagenden Partei Verein für Konsumenteninformation, 1060 Wien, Linke Wienzeile 18, vertreten durch Höhne, In der Maur & Partner, Rechtsanwälte GmbH in Wien, wider die beklagte Partei D [REDACTED] GmbH, 1150 Wien, [REDACTED] gasse [REDACTED], vertreten durch Dr. Friedrich Gatscha, Rechtsanwalt in Wien, wegen EUR 750,00 s.A. nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu Recht:

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei EUR 750,00 und die mit EUR 993,55 (darin EUR 87,00 Barauslagen und EUR 151,09 USt) bestimmten Verfahrenskosten binnen 14 Tagen zu bezahlen.

### **E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :**

Der Kläger beehrte die Zahlung von EUR 750,00 mit dem Prozessvorbringen, dass die Beklagte ein Wirtschaftsauskunftsunternehmen betreibe und bonitätsrelevante Daten des Dr. Anton K [REDACTED] unzulässigerweise veröffentlicht habe. Um seine Rechte zu wahren, habe Dr. K [REDACTED] seine Schadenersatzansprüche an den Kläger abgetreten. Die Beklagte habe Daten im Sinne des § 18 Abs. 2 Zi. 3 Datenschutzgesetz 2000 (im Folgenden DSG) des Dr. K [REDACTED] öffentlich zugänglich gemacht, wodurch dessen Ansehen

untergraben oder zumindest erschüttert worden sei. Gemäß § 33 DSGVO habe er Anspruch auf immateriellen Schadenersatz.

Die Beklagte bestritt und wendete ein, dass sie bonitätsrelevante Daten nicht in Form einer öffentlichen Datenanwendung verarbeite. § 33 DSGVO sei daher nicht anwendbar. Die Beklagte habe außerdem auf die Mitteilung des Klägers, dass der verwendete Datensatz inhaltlich unrichtig sei, sofort reagiert und diesen unverzüglich gelöscht. Die Beklagte habe keine Daten über den Kläger (gemeint: Dr. Anton K. [REDACTED]) verbreitet, sondern im Rahmen einer vertraulichen Bonitätsabfrage dem Mobiltelefonanbieter zugänglich gemacht.

Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in die von den Parteien vorgelegten Urkunden, Vernehmung der Zeugen Mag. Martin L. [REDACTED] und Dr. Anton K. [REDACTED] sowie PV des Geschäftsführers der Beklagten DI Gottfried H. [REDACTED]

Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

Die Beklagte betreibt einen Wirtschaftsauskunftsdienst bzw. eine Auskunftsteil über Kreditverhältnisse gemäß § 152 Gewerbeordnung; sie führt eine Datenbank mit Adress- und Zahlungsverhaltensdaten. Die Beklagte bezieht Adressdaten aus unterschiedlichen Quellen. Zahlungsverhaltensdaten werden aus öffentlichen Quellen eingelesen und von mit der Beklagten kooperierenden Partnern, darunter zum Beispiel Inkassobüros, zur Verfügung gestellt. Die Beklagte stellt einen Zugang zu ihrer Adress- und Zahlungsverhaltensdatenbank über die Internetplattform OKS zur Verfügung und richtet dafür Benutzerkonten ein, über welche Kunden bzw. deren berechnigte Mitarbeiter Zugriff auf die Datenbank der Beklagten erhalten. Die

Benutzerkonten - bestehend aus Benutzername und Passwort - sind berechtigten Personen zugeordnet. Die Übertragung eines Benutzerkontos auf eine andere berechnigte Person ist möglich. Kunden der Beklagten sind verpflichtet, diese unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn eine berechnigte Person, der ein Benutzerkonto zugeordnet ist, die Berechnigung für Abfragen verliert (Punkt 2.) Beilage ./C).

Die Beklagte schließt nur längerfristige Verträge mit ihren Kunden ab, sie vergibt keine Berechnigung für eine einmalige Abfrage. Die Kunden der Beklagten kommen im Wesentlichen aus dem Telefoniebereich, dem Versandhandel und aus der kreditgewährenden Wirtschaft.

Die den Verträgen mit der Beklagten zugrunde liegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten unter anderem folgende Regelung:

"Personenbezogene Daten dürfen ausschließlich dann abgerufen werden, wenn der Abrufende zum Zeitpunkt des Abrufes ein überwiegendes berechnigtes Interesse im Sinne des § 8 Abs. 1 Zi. 4 DSG 2000 oder die Zustimmung des Betroffenen nachzuweisen vermag. Eine Bestellung, eine Angebotsaufforderung oder eine offene Rechnung gelten als ausreichender Interessennachweis in diesem Sinne. Der Kunde ist verantwortlich, den physischen Interessennachweis für eine mögliche Stichprobenkontrolle durch die Datenschutzkommission jederzeit bereit zu halten. Der Kunde übernimmt die volle Verantwortung für jede getätigte Anfrage und verpflichtet sich, lediglich Abfragen im Rahmen seiner Berechnigungen durchzuführen. Der Kunde darf bei D. [REDACTED] abgerufene Informationen weder an Dritte weitergeben noch zu Marketingzwecken verwenden." (Punkt 5.) der AGB Beilage ./C).

Bei einem Vertragsabschluss mit der Beklagten bestätigt der Kunde, dass er Abfragen nur hinsichtlich der Personen vornehmen wird, hinsichtlich derer ein solches berechtigtes Interesse vorliegt sowie, dass Abfragen nur von seinen berechtigten Mitarbeitern durchgeführt werden. Gewährt die Beklagte aufgrund eines solchen Vertrages den Zugang zu ihrer Datenbank, kann der Kunde aber theoretisch alle in dieser erfassten Daten abfragen.

Die Beklagte sammelte auch Daten über Dr. Anton K [REDACTED]. In ihrer Datenbank befand sich die Eintragung, dass gegen diesen eine Forderung in Höhe von EUR 100,00 außergerichtlich betrieben werde. Dr. K [REDACTED] wurde über die Aufnahme dieser Eintragung in die Datenbank der Beklagten nicht informiert.

Dr. Anton K [REDACTED] ist Geschäftsführer in der [REDACTED] GmbH, die sich mit Unternehmensberatungen beschäftigt (Beilage ./H). Er besitzt ein Ferienhaus am [REDACTED]see. Von einem Überwachungsunternehmen, das von den Gemeinden rund um den [REDACTED]see mit der Überwachung von Müllplätzen beauftragt ist, erhielt er eines Tages eine Vorschreibung über EUR 100,00 als Unkostenbeitrag zur Abfallbeseitigung mit der Begründung, dass Dr. K [REDACTED] einen Verstoß gegen das Abfallwirtschaftsgesetz dadurch begangen habe, dass er Müll neben Müllcontainern abgelagert habe. Dr. Anton K [REDACTED] erachtete diesen Vorwurf als nicht gerechtfertigt und bezahlte nicht. Nachdem er in der Folge von einem Inkassobüro, nämlich der I [REDACTED] Inkasso GesmbH mehrmals Zahlungsaufforderungen erhalten hatte, nahm er mit dem Inkassounternehmen telefonisch Kontakt auf und teilte mit, dass diese Forderung nicht berechtigt sei und dass er nur nach einer erfolgreichen Klageführung Zahlung leisten werde. Die I [REDACTED] GmbH

nahm Dr. Anton K. [REDACTED] aufgrund dessen mit einem negativen Vermerk in ihre Bonitätsdatenbank auf. Diese Daten wurden dann von der Beklagten veröffentlicht. Als Dr. Anton K. [REDACTED] für seinen 14-jährigen Sohn einen Handyvertrag bei der t. [REDACTED] GmbH abschließen wollte, lehnte diese nach einer Einsicht in die Datenbank der Beklagten einen Vertragsabschluss ab. Dr. K. [REDACTED] war sehr überrascht und stellte telefonische und schriftliche Nachforschungen, unter anderem bei der t. [REDACTED] und bei seiner Hausbank an, aufgrund welcher Umstände es zu dieser Eintragung in die Datenbank der Beklagten gekommen war. Dr. K. [REDACTED] stand damals in geschäftlichem Kontakt mit T. [REDACTED], der jetzigen Muttergesellschaft der t. [REDACTED] und befürchtete, dass diese Eintragung in die Datenbank der Beklagten negative Auswirkungen auf seine Geschäftstätigkeit haben könnte, was dann aber tatsächlich nicht der Fall war. Nachdem Dr. K. [REDACTED] den Grund für die Aufnahme der hier in Rede stehenden Daten in die Datenbank der Beklagten recherchiert hatte, nahm er neuerlich Kontakt mit dem Inkassobüro auf, welches schließlich nach Androhung rechtlicher Schritte die Löschung der hier in Rede stehenden Eintragung veranlasste.

Dr. Anton K. [REDACTED] hat seine Schadenersatzforderung gegen die Beklagte in Höhe von EUR 750,00 an den Kläger zum Inkasso abgetreten (Beilage ./B).

Beweiswürdigung:

Den obigen Feststellungen liegen in den wesentlichen Punkten übereinstimmende Beweisergebnisse zugrunde. Die Feststellungen zum Unternehmensgegenstand der Beklagten und die Form der Datenverarbeitung gründen sich auf die Aussagen des Zeugen Mag. Martin L. [REDACTED] und des Geschäftsführers der Beklagten DI Gottfried H. [REDACTED] und die

Allgemeinen Geschäftsbedingungen Beilage ./C. Den Feststellungen zur Person des Dr. Anton K██████ und zu den Umständen, die zur Aufnahme in die Datenbank der Beklagten führten, liegt die Aussage des Zeugen Dr. Anton K██████ zugrunde, die insbesondere mit den vorgelegten Urkunden Beilagen ./F bis ./H übereinstimmt.

Rechtliche Beurteilung:

Dr. Anton K██████ hat den mit der vorliegenden Klage geltend gemachten Schadenersatzanspruch an den Kläger zum Inkasso zediert. Dieser ist daher zur Klage legitimiert, da die Wirksamkeit der rechtsgeschäftlich erfolgten Zession nicht von den Satzungsbestimmungen im Vereinsstatut des Klägers abhängig ist.

Gemäß § 33 Abs. 1 DSG hat der Auftraggeber, der Daten schuldhaft entgegen den Bestimmungen des DSG verwendet, dem Betroffenen den erlittenen Schaden nach den allgemeinen Bestimmungen des bürgerlichen Rechts zu ersetzen. Werden durch die öffentlich zugängliche Verwendung der in § 18 Abs. 2 Zi. 1 bis 3 genannten Datenarten schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen eines Betroffenen in einer Weise verletzt, die einer Eignung zur Bloßstellung gemäß § 7 Abs. 1 Mediengesetz gleichkommt, so gilt diese Bestimmung auch in Fällen, in welchen die öffentlich zugängliche Verwendung nicht in Form der Veröffentlichung in einem Medium geschieht. Der Anspruch auf angemessene Entschädigung für die erlittene Kränkung ist gegen den Auftraggeber der Datenverwendung geltend zu machen. Nach Abs. 2 dieser Bestimmung haftet der Auftraggeber und der Dienstleister auch für das Verschulden ihrer Leute, soweit deren Tätigkeit für den Schaden ursächlich war. Nach § 7 Abs. 1 Mediengesetz hat der Betroffene Anspruch auf Entschädigung für die erlittene Kränkung im

Höchstmaß von EUR 20.000,00, wenn sein höchstpersönlicher Lebensbereich in einem Medium in einer Weise erörtert oder dargestellt wird, die geeignet ist, ihn in der Öffentlichkeit bloß zu stellen. Die Höhe des Entschädigungsbetrages ist gemäß § 6 Abs. 1, 2. Satz Mediengesetz nach Maßgabe des Umfangs und der Auswirkung der Veröffentlichung, insbesondere auch der Art und des Ausmaßes der Verbreitung des Mediums zu bestimmen. Zweck der kreditrelevanten Daten, die die Beklagte in ihre Datenbank aufnimmt, ist es, Auskunft über die Kreditwürdigkeit der Betroffenen zu erteilen. Es handelt sich somit um Daten im Sinn des § 18 Abs. 2 Zi. 3 DSG, die von der Anordnung des § 33 Abs. 1, 2. Satz DSG umfasst sind.

Im § 6 Abs. 1 Zi. 1 DSG ist der Grundsatz verankert, dass Daten nur nach Treu und Glauben verwendet werden dürfen. Dieser Grundsatz erfordert eine entsprechende Benachrichtigung des Betroffenen, um ihm die Möglichkeit zu geben, sich gegen eine seiner Meinung nach nicht gerechtfertigte, seine Kreditwürdigkeit aber massiv beeinträchtigende Datenverwendung zur Wehr zu setzen. Eine derartige Verständigung ist im vorliegenden Fall nicht erfolgt. Die Aufnahme der hier in Rede stehenden Eintragung in die Datenbank der Beklagten ist somit rechtswidrig erfolgt (6 Ob 275/05t). Sie ist der Beklagten auch subjektiv vorwerfbar, weil Dr. Anton K. [REDACTED] bereits vor dieser Eintragung in die Datenbank Kontakt mit dem Inkassounternehmen, das in Vertragsbeziehung zur Beklagten steht, aufgenommen und die Forderung, der überdies keine vertragliche Beziehung zugrundelag, dem Grunde nach bestritten hat, sodass bereits zu diesem Zeitpunkt klar war, dass die Nichtbezahlung dieser Forderung nicht geeignet ist, über die Kreditwürdigkeit des Betroffenen

bzw. sein Zahlungsverhalten gegenüber Vertragspartnern Auskunft zu geben. Dieses Verhalten des Inkassounternehmens, das in ständiger Vertragsbeziehung zur Beklagten steht, ist dieser gemäß § 33 Abs. 2 DSG zuzurechnen.

Die Datenbank der Beklagten ist auch als öffentlich zugängliche Datei zu qualifizieren, weil sie einem nicht von vornherein bestimmten, nach außen hin nicht begrenzten Personenkreis zugänglich gemacht wird und der Zugang zur Datei nur von der Entscheidung des Auftraggebers über das ausreichende "berechtigte Interesse" des Abfragenden abhängig ist. Auf die Beurteilung der Frage, ob ein unbefugter Zugriff auf die Daten der Beklagten technisch möglich oder (nahezu) ausgeschlossen ist, kommt es nicht an, sodass der Beweisantrag der Beklagten auf Einholung eines Sachverständigengutachtens abzuweisen war.

Zweifellos besteht auch ein Geheimhaltungsinteresse des Dr. Anton K██████, der als geschäftsführender Gesellschafter eines Unternehmens, das mit Unternehmensberatungen beschäftigt ist, beruflich tätig ist. Dieses Interesse an der Geheimhaltung kreditrelevanter Daten ist jedenfalls so lange schutzwürdig, als nicht eine durch das Datenschutzgesetz erlaubte und dem Grundsatz von Treu und Glauben entsprechende Datenverwendung erfolgt

(6 Ob 275/05t). Die gesetzwidrige Aufnahme der Daten des Dr. Anton K██████ in die Datenbank der Beklagten ist insbesondere unter Berücksichtigung der beruflichen Tätigkeit des Dr. K██████ geeignet, ihn in der Öffentlichkeit bloß zu stellen. Die Voraussetzungen für den Zuspruch des vom Kläger begehrten immateriellen Schadens sind daher dem Grunde nach gegeben. Bei Bestimmung der Höhe ist auf Umfang und Auswirkungen der Datenverwendung Bedacht zu nehmen. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Aufnahme in



die Datenbank der Beklagten zu einem Zeitpunkt erfolgte, als den Leuten der Beklagten bereits bekannt war, dass Dr. Anton K. die Berechtigung dieser Forderung bestreitet. Gemäß § 118 Abs. 3 Gewerbeordnung sind Gewerbetreibende, die zur Ausübung des Gewerbes der Inkassoinstitute berechtigt sind, zur Einziehung einer fremden Forderung, die dem Ersatz eines Schadens ohne Beziehung auf einen Vertrag (§ 1295 ABGB) dient, nur berechtigt, wenn diese Forderung unbestritten ist.

Dr. Anton K. hat durch die Nichtzahlung des "Unkostenbeitrages" für die Abfallbeseitigung den Anlass für die Aufnahme in die Datenbank der Beklagten gesetzt. Ob Dr. K. tatsächlich ein Verstoß gegen das Abfallwirtschaftsgesetz vorzuwerfen ist, ist jedoch aus folgenden Erwägungen ohne rechtliche Relevanz: Die betriebene Forderung war ohne Bezug auf einen Vertrag. Wie bereits ausgeführt, wurde sie überdies von Dr. Anton K. bestritten. Dieser Eintragung kam daher keine Aussagekraft in Bezug auf die Kreditwürdigkeit und das Zahlungsverhalten des Dr. Anton K. zu. Sie ist daher im besonderen Maße vorwerfbar, zumal damit auch dem Interesse der Wirtschaft an kreditrelevanten Daten künftiger Vertragspartner nicht gedient war. Die von der Beklagten beantragte Vernehmung des Zeugen Harald S. zum Beweis dafür, dass die Forderung gegen Dr. Anton K. "berechtigt sei", war daher nicht erforderlich.

Die hier in Rede stehenden Daten wurden nur in geringem Umfang verwendet. Die vom Betroffenen angestellten Nachforschungen erforderten einen nicht bloß unerheblichen Zeitaufwand. Eine solche Eintragung ist geeignet, das berufliche Fortkommen zu gefährden oder zu beeinträchtigen, weil potenzielle Geschäftspartner mit

Sicherheit Personen, deren Kreditwürdigkeit in Frage steht, meiden. Unter Berücksichtigung dieser Umstände erscheint die vom Kläger begehrte Schadenersatzleistung für die mit der gesetzwidrigen Eintragung in die Zahlungsverhaltensdatenbank verbundene Bloßstellung als angemessen.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 41 ZPO.



Landesgericht für ZRS Wien  
1016 Wien, Schmerlingplatz 11  
Abt. 53, am 15.2.2008

**Dr. Christine Marka**  
Für die Richtigkeit der Ausfertigung  
der Leiter der Geschäftsabteilung:

*Scheubrunner*